

und jedes Justiz- und Sicherheitsorgan seine spezifische Verantwortung bei der Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben besser wahrnehmen konnte. Sichtbar wird die erreichte höhere Qualität der Arbeit z. B. an folgenden Tatsachen:

- In allen Organen wird ein hoher Anteil der Strafverfahren fristgemäß erledigt. Dabei besteht Klarheit darüber, daß Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens eine ständige Arbeitsmethode sein müssen und daß es nicht um weitere Zeiteinsparung um jeden Preis, sondern um die effektive Ausnutzung der verschiedenen Verfahrensarten und um die Überwindung teilweise noch vorhandener Routine geht.
- Das Ermittlungsverfahren wird als eine wesentliche Quelle für notwendige Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht in stärkerem Maße genutzt.
- Es wurden wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung der Asozialität und der Rückfallkriminalität eingeleitet. Die Justiz- und Sicherheitsorgane gewährleisten eine differenzierte Anwendung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einschließlich Zusatzstrafen und Maßnahmen nach §§ 47, 48 StGB.
- Es wurden Grundsätze für die differenzierte Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren und für das persönliche Auftreten der Mitarbeiter der Justiz- und Sicherheitsorgane in den Kollektiven der Werktätigen ausgearbeitet.
- Die Strafenverwirklichung wird wesentlich zügiger eingeleitet als früher.
- Die Aktivitäten in der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit der Justiz- und Sicherheitsorgane werden ständig erhöht.

Diese guten Ergebnisse waren nur möglich, weil die Grundorganisationen der SED in den Justiz- und Sicherheitsorganen die Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Beratungen aktiv unterstützen. Dadurch wird bei jedem einzelnen Mitarbeiter eine hohe

Einsatzbereitschaft zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben gesichert.

In Vorbereitung des 25. Jahrestages der Gründung der DDR stellen sich die Justiz- und Sicherheitsorgane im Bezirk Schwerin die Aufgabe, die durch die Volksvertreterkonferenz am 20. September 1973 in Mestlin (vgl. NJ 1973 S. 623 ff.) ausgelösten großen Initiativen zur Entwicklung von „Bereichen der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“ wirksamer als bisher zu unterstützen und zu fördern. Es geht vor allem darum, im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben aus den zentralen Arbeitsplänen der Justiz- und Sicherheitsorgane die öffentliche Atmosphäre der Unduldsamkeit gegen Rechts- und Disziplinverletzungen zu bestärken und die Arbeiterkollektive bei der Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen sowie bei der Erziehung und Kontrolle von Rechtsverletzern zu unterstützen.

Ferner werden die Justiz- und Sicherheitsorgane ihren spezifischen Beitrag zur Realisierung der Informations- und Auskunftspflichten auf der Grundlage der §§ 34 und 48 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen inhaltlich bestimmen und ihre jeweiligen Aufgaben in dieser Hinsicht koordinieren. Dadurch befähigen sie die örtlichen Volksvertretungen und deren Organe, ihre Verantwortung für die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und für die Festigung von Ordnung und Sicherheit im Territorium besser wahrzunehmen.

Die gemeinsamen Beratungen der Justiz- und Sicherheitsorgane im Bezirk werden von allen Genossen als eine fruchtbare Leitungsmethode angesehen. Durch den engen sachlichen und persönlichen Kontakt der Funktionäre dieser Organe wird das Denken über die Aufgaben des jeweiligen Organs hinaus angeregt, werden Kritik und Selbstkritik gefördert und wird das Verantwortungsbewußtsein des einzelnen für die Lösung der gemeinsamen Aufgaben entwickelt und gefestigt. Das ist eine gute Grundlage für die ständige Erhöhung der Qualität der Arbeit aller Justiz- und Sicherheitsorgane.

*HEINZ BEKURTS, Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Stadtbezirks Magdeburg-Nord
Prof. Dr. sc. RUDOLF HERRMANN, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle
Oberärztin Dr. HELENE KLEPEL, Mitglied der Expertengruppe im Stadtbezirk Magdeburg-Nord*

Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte bei der Erziehung und Kontrolle von Straftlassenen und kriminell Gefährdeten

Der VIII. Parteitag der SED stellt hohe Anforderungen an die staatliche Leitung. Um ihnen gerecht zu werden, ist die gesamte Leitungstätigkeit wirksamer mit der wachsenden schöpferischen Aktivität der Werktätigen auf allen Gebieten zu verbinden. Daraus ergeben sich auch für die staatlichen Organe bei der Wiedereingliederung Straftlassener (§§ 59 ff. SVWG) und bei der Erziehung und Kontrolle von kriminell gefährdeten Bürgern (VO vom 15. August 1968 [GBl. II S. 751]) höhere Anforderungen an die Qualität der Leitung: Es sind mehr gesellschaftliche Kräfte in diese Arbeit einzu beziehen und konkret anzuleiten. Dazu gehört, die Aufgaben der ehrenamtlichen Mitarbeiter der örtlichen Räte entsprechend den Besonderheiten jedes einzelnen Falles differenziert festzulegen und die Arbeit aller, die an der Erziehung und Kontrolle von Straftlassenen und kriminell Gefährdeten beteiligt sind, zu koordinieren.

Zur Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter

Die Bemühungen der örtlichen Räte, ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen, sollten nicht von Kampagnen

abhängen, sondern ständiger Bestandteil der Leitungstätigkeit sein. Ehrenamtliche Mitarbeiter können in der Expertengruppe mitwirken^{1/1} oder als ständige Betreuer tätig werden. Schon bei der Gewinnung der ehrenamtlichen Mitarbeiter ist auf diese unterschiedlichen Mitwirkungsformen zu achten. Das Schwergewicht muß natürlich auf der Gewinnung von Betreuern liegen. Dabei ist davon auszugehen, daß Bürger beiderlei Geschlechts, aus verschiedenen Altersgruppen, aus verschiedenen Berufen und mit unterschiedlichen Charaktereigenschaften für die Aufgaben der Erziehung, Kontrolle und Betreuung notwendig sind. Für diese Funktion sind solche Bürger geeignet, die eine positive Einstellung zum sozialistischen Staat haben, am gesellschaftlichen Leben im Betrieb und im Wohngebiet teilnehmen, eine gewisse Lebenserfahrung, gute Umgangs-

^{1/1} Expertengruppen sind ehrenamtliche Gremien in den Bereichen Inneres der örtlichen Räte. Zu ihren Aufgaben und ihrer Zusammensetzung vgl. F. Irro / R. Rödszus / P. Siewert, „Die Einbeziehung der Expertengruppen bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger und bei der Wiedereingliederung Straftlassener“, NJ 1972 S. 350.